

Werk

Titel: 2. Natur der Staatspapiere

Ort: Heidelberg

Jahr: 1825

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1825_0008 | log31

Kontakt/Contact

<u>Digizeitschriften e.V.</u> SUB Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen Frantfurter Deutsches Bournal von 1824. Rro. 297.

Philalethes Gutachten über die Frage: ob die Gesethgebung ben Lieferungshandel mit Staatspapieren verbieten folle? Mit besonderer Rudficht auf Sachlen. Leipzig 1825.

Bom faufmannischen Gesichtspunkte aus befriedrigend. Darl über Beitfäufe oder Lieferungsverträge in Staatspapieren ic. in feinem faats- und gewerbswissenschaftlichen Archiv, Bb. I. heft I. Nro. 1.

Ein fehr feichter Auffat, aus lauter Ercerpten bestes bend, ohne alles eigene Nachdenfen.

Rleins Unnalen, Bd. XXVI. S. 202. ff.

von Ablerfincht das Brivatrecht der frenen Stadt Frankfurt (baf. 1824) §. 541. S. 1014-1616.

Pardessus Cours (f. b. angef. Sandbuch des Sand. R. S. 21. S. 46.) T. II. pag. 353, ff.

Vincens exposition (Sandbuch, a. a. D.) T. I. pag. 616. ff.

Hieher gehörige Recensionen findet man im Leipziger Mepertorium, Jahrg. 1820. IV. 422. Jahrg. 1821. I. 419. 469. und im oben angef. Hermes.

2. Natur der Staatspapiere.

§. 6.

a. 1. Papiere au porteur *).

Wer die rechtliche Natur der Staatspapiere, insbesondere der auf jeden Inhaber (au porteur) gestellten, aus dem ges meinen Rechte deduciren wollte, würde sich eine sehr vergebs liche Mühe machen, denn da diese Papiere offenbar die Bers pflichtung gegen eine unge wisse Person (persona incerta) aussprechen, so weiß das Nömische Necht von ihnen Nichts, diese Idee ist ihm durchaus fremd. Aber wir haben keine Ursache, darüber verlegen zu werden, denn die veränder:

^{*)} Bergl Glück im Band. Comm. Th. XVI. S. 440. — Kind Qu. for. (erfte Ausg.) T. III. cap. 40. — Pfeifer rechtliche Ausarbeitungen, Hannover 1825. S. 44. ff.

ten Ansichten der Zeit stehen und schüßend zur Seite. Wir haben einmal diese Papiere, und alles Streiten gegen deren rechtliche Zuläßigkeit hilft nicht, indem sich der Zeitz geist dagegen auslehnt. In der Art, wie wir Papiere au porteur vor und erblicken, bieten sie dem Auge des Juristen einen doppelten rechtlichen Character da, den wir überall scharf seschalten müssen. Nämlich

1.) während die legitimatio ad causam ben an: deren auf den Ramen der Contrahenten lauten: den Schuldverschreibungen erft irgende nachge: wiesen werden muß, tragen diese Papiere fie für ihren Inhaber icon in fich 1). Es giebt zwar auch hier andere Anfichten 2), allein gewiß nur darum, weil die Einseitigfeit vieler Juriften, die das corpus juris justinianei als einzige Rechtsquelle betrachten, darin Nichts direct findet, was fie von der Richtigkeit der eben aufgestellten Anficht überzeugen könnte. Allein ben Papieren au porteur gilt der für den wahren Eigenthümer, der fie in Sänden hat, fcon der bloge Befit fichert in fo weit den Inhaber. Der Aussteller folcher Papiere hat dadurch, daß er fie auf je den Inhaber (au porteur) ftellte, auf das Deutlichste gu erfennen gegeben, daß er jeden, der fie befige, als deren rechtmäßigen Eigenthumer betrachten, und jedem Inhaber, gleichviel wer er fen, Befriedigung geben wolle. Es braucht darum derjenige, welcher ein folches Papier an fich bringt, nicht erft lange zu untersuchen, ob der zeitige Inhaber auch ein rechtmäßiger fen, er hat nicht nöthig, nach dem Legitis

¹⁾ Pufendorf T. IV. obs. 218. — Kind l. c. (not. *). — Kees quatenus sola chirographi possess. actor ad caus. legitimetur? Jen. 1808. — Glüd vit. in d. Mote *.

²⁾ Bergl. Leyser spec. 201. med. 2. — Wernher select. obsersv. forens. obs. 247. — Cramer observ. T. II. P. I. obs. 444. f. noch Thibaut Pand. Spftem §. 75. a. E. und die Citate in der Note i. —

mationspuncte umftandlich zu fragen 3). Das gang allgemein ausgedrückte Berfprechen, jedem Inhaber des Papiers Baf. Inng leiften zu wollen, legitimirt diefen hinreichend gur Gins caffirung des Betrags und jum Beiterverfauf, gerade fo gut, als wenn derfelbe fpeciell darin benannt mare. Die Einrede Der fehlenden Sachlegitimation, exceptio deficientis legitimationis ad causam, bleibt baffer fier ohne alle Wirfung. Man hat längft eingesehen, daß jur größeren Belebung des Berkehrs diefe Urt der Ausfertigung unumgänglich nothwendig fep, und felbst die Wiener: Banfactien, welche ursprünglich nicht au porteur, fondern auf die Namen ber einzelnen Cefe fionare lauteten, hat man dadurch im Grunde auch ju Pas pieren au porteur gemacht, daß man fie mit Indoffamenten in blanco verfaß. Uebrigens unterliegt es feinem Zweifel, daß, wenn der Inhaber es vorziehet, ein au porteur ges ftelltes Papier mitgeinem Mamen verfehen werden fonne.

6. 7. Fortfegung.

2.) Schon lange betrachten Kausseute Staatspapiere au portour als Waare, und zwar als eine selbst ftändige Waare. Diese Aussicht ist von den Staatsregierungen, wenn nicht geweckt, doch sehr befördert worden, wie z. B. das Publicandum d. d. Wien 4. April 1820. hinsichtlich des Anslehns von 20 Millionen 800 000 Gulden Conventionsmünze deigt, wo es sub Nro. 2. heißt: daß 208,000 Schuldvers

³⁾ Das Preußische Landrecht sagt, mit specieller Bezugnahme auf Wechsel, §. 762. "boch können auch die Wechsel solcher Personen, welche kaufmännische Nechte baben, an jeden Briefsinhaber gestellt senn," §. 736. Wer sich aber einen solchen Wechselbrief aussiellen läßt, muß sich es selbst benzmessen, wenn dieser Wechsel von einem unrechtmäßigen Bester, von dem er keine Schadlosbaltung verlangen kann, eincassitriwird. Gleichsautend sind die §§. 810. und 816. — Es past dieses recht eigentlich bieber, mehr als in das Wechselrecht, wie im zweyten Bande des anges. Pandbuchs gezeigt werden wird.

schreibungen, und zwar jede über den Betrag von Einhundert Gulden Conventionsmünze im 20 fl. Fuß, werden ausgefers tigt, und den Herrn Darleihern übergeben werden, mit der Befugniß, darüber zu verfügen, und dieselben allenthalben zu veräußern. Daher fam cs, daß in vielen, ja den meisten Fällen, des Kaufmanns und Speculans ten Absicht bloß auf das Papier gerichtet ist, um damit Geschäfte aller Art, wie mit jeder anderen dazu geeigneten Waare, zu machen, z. B. um es weiter zu verfausen, zu vertauschen, auf auswärtigen Plätzen damit zu zahlen u. dgl. Das Papier erhält diese Eigenschaft dadurch, daß von der Hauptschuldverschreibung, welche den Banquiers, die das Anlehn procuriren, vom Staate ausgesertigt wird 1) eine

¹⁾ So g. B. heißt es in dem Publicandum Wien d. d. 14. April 1820. : da jur Beforderung der Magregeln, welche die Einziehung des Papiergeldes jum Bwide haben, mit den herrn David Barifb und G. D. v. Rothichild ein Hebereinfommen über ein Unlebn von 20 Millionen 800,000 fl. Conventionsmunge gefchloffen murde, fo ift den genannten Darleibern die unten fol= gende Sauptichuldverschreibung jammt der entfprechenden Unjahl veräußerlicher Berichreibungen, welche fich auf den Berloofungsplan beziehen, übergeben worden. R. R. Sauptich uld verfchreibung über ein Capital von 20 Millionen 800,000 Gulden Conventionsmunge nach dem 20 fl. Fuffe. Durch gegenwärtige hauptschuldverschreibung wird von der R. R. allgemeinen Soffammer, in Folge ausdrudlicher Ermächtigung und Anordnung Er. R. R. apofiol. Majeftat vom 4. April 1820. erflart, daß die R. R. Defterreichifde Regierung ben den herrn David Barifb und M. A. v. Rothichild und Cohne ein Unlebn von - eröffnet, und den Beirag dafur baar empfangen bat, mit der Berbindlichfeit, Diefes Unlebn innerhalb gmangig Jahren, das ift mit Ginschluß des Jahres 1840., mittelft der vereinigten Summe von 38 Millionen 502,430 Gulden Conventionemunge nach dem Behalte bon 20 Bulden einer Collnifden Mart fein Gilber, melde Cumme den Gefammtbetrag von Capital und Binfen in fich begreift, baar jurud ju gablen. - Mun tommen Berfügungen über die Berloofung des Unlebens, und jum Schluffe beift es: die gegenwärtige Saupticuldverschreibung wird zugleich den Buchern und Bormerfungen über bas Staatsfculdenwesen mit dem Benfate einverleibt, daß diefelbe nach

große Anzahl von Partialobligationen, recht eigentlich um damit Geschäfte zu machen, außgegeben zu werden pflegt, wie wir so eben an dem von Rothschildschen Anlehen gezeigt haben, und so cursirt das Papier als Waare auf allen irgend bedeutenden Plägen, mit einer Leichtigkeit, die kaum Etwas zu wünschen übrig läßt. Darf man zweckgemäßen gesetzlichen Vorschriften über Vin dication und Amortisation ders selben in ganz Deutschland recht bald entgegen sehen (s. die §§. 10—14.), so kann alsdann dieser, zumal in unseren Zeisten, höchst wichtige Geschäftszweig zum schönsten beständigen Leben erblüßen.

§. 8.

a. 2. Staatspapiere sind res corporales, immobiles und in der Regel auch fungibiles.

Rörperliche Sache heißt befanntlich diejenige, welche man äußerlich erkennen kann, res, quæ tangi potest, unkörperliche dagegen, die nur im Begriff eriftirt. Es scheint nun zwar, daß nach mehreren Gesehen Schulde verschreibungen für unkörperliche Sachen zu betrachten sepen 1), allein wir werden §. 13. sehen, daß nach gemeinem Rechte, Urkunden, und namentlich auch Obligationen und Schuldverschreibungen, vindicitt werden können; die rei vin-

vollfändiger Bewirfung der darin ausgebrückten ichrlichen Abschlagungszahlungen alle rechtliche Wirfung und verbindende Kraft verlieren, und das Anleben als erloschen betrachtet werden soll-

Wien, den 4. April 1820.

M. M. Soffammer. Prafident.

n. n. R. R. Sofrath.

1) Die l. 44. 6. 5. D. de legat. I. (30.) fagt, eum, qui chyrographum legat, debitum legare, non solum tabulas, argumento est venditionis: nam, cum chirographa veneunt, nomen venisse videtur. Ebenso fagt l. 59. D. de legat. III (32.) cum venditis chirographis intelligimus nomen venisse.

dicatio findet aber nur bey körperlichen Sachen Statt 2), es sind mithin Staatspapiere ohne allen Anstand nach Nös mischem Rechte für res corporales zu halten, und rechtlich zu beurtheilen.

Ferner gehören Staatspapiere zu den unbeweglichen Sachen (res immobiles). Es ift zwar nicht gleichsautend bis jest entschieden: ob nach Romischem Rechte ges meine Schulden auch wirflich res immobiles fepen? Sehr häufig wird das Gegentheil, daß fie nämlich res modiles seven, behauptet, und diese Rechtsfrage gehort ju den allerälteften Controversen; allein die erftere Unficht 3) verdient wohl den Borjug. Eine weitere Ausführung hierüber ift um fo weniger erforderlich, weil alle einverstanden find, daß wegen Clement. I. vers. eumque annui redit. de V. S. diejenigen Forderungen, welche man an ein immobile zu machen hat, ju den res immobiles gehören. Da nun Staats: papiere Forderungen gegen einen Staat bilden und aus: druden, und der Staat gewiß nicht res mobilis genannt werden fann, fo muffen diefe offenbar auch ju den Immobilien gerechnet werden. Uebrigens ift der Code Napoleon 4) der gegenseitigen Anficht, indem er fie für res mobiles erklärt, und diese Ansicht dürfte von der neueren Gesetgebung auch wohl vorzuziehen fenn.

Endlich fann man Staatspapiere nach Umständen sowohl zu den res fungibiles als auch non fungibiles rechnen. Unter res fungibiles, vertretbaren Sachen, versteht man solche, woben es ganz einerlen ist, ob man gerade dies selben species, oder eine andere der selben Sattung hat,

²⁾ L. 1. §. 1. D. de rei vind. (6. 1.) "quae specialis in rem actio locum habet in omnibus rebus mobilibus." Damit fommt überein der §. 1. in fine J. de act. (4. 6.) —

Gloss. ad leg. fin. C. in quib. caus. in integr. — Voet de mobil. et immobil. natur. cap. VIII. \$. 5. et ibi cit.

⁴⁾ Code Napoleon art. 529.

das Gegentheil gehört denn in den Begriff der nicht verstretbaren Sachen. Nun lassen sich alle nicht mit ausstrücklicher hinsicht auf die Nummern hingegebenen Papiere recht wohl zu den res fungibiles zählen, daher kann der A., wenn B. ihm 10 Stück metalliques Obligationen geliehen, oder verpfändet hat, dem B., wenn ihm nur nicht die Nummern aufgegeben worden sind, andere Papiere, jedoch der selben Sattung einliefern; sind dagegen die Nummern aufgegeben, dann gehören diese Papiere zu den res non fungibiles, die in specie, zurückgeliefert werden müssen 5).

Die practischen Folgerungen, aus diesen Begriffsentwits kelungen werden fich unten gelegentlich ergeben.

§. 9.

a. 3. Cours der Staatspapiere.

Da im Verfolge häufig vom Course der Staatspapiere gesprochen werden wird, so wollen wir hier, im allgemeinen Theile der Abhandlung, und einen klaren Begriff davon zu verschaffen suchen.

Der Cours oder Tagspreis der Staatspapiere wird am Besten rechtlich nach den Grundsätzen der consuetudo beurstheilt, als Norm, nach welcher sich der relative Verkehrswerth von Staatspapieren, als einer Waare, zu verschiedenen Zeiten verschieden besstimmt. Darum ist auch für die Bildung des Courses ers sordert

- 1.) eine Mehrheit,
- 2.) übereinstimmender Sandlungen,
- 3.) welche durch andere Handlungen nicht unter, brochen worden ist. Es heißt in den Gesetzen, quæ fre-quenter in eodem controversiarum genere servala sunt,

⁵⁾ hienach ift die Frage zu entscheiden, ob ben verliehenen Staats. papieren ein mutuum oder commodatum vorliege?

ferner servata tenaciter consuetudo 1). Der Cours existirt daher in rechtlichem Betrachte nur, wenn zu einer bestimmten Zeit mit einer bestimmten Sorte von Papieren mehrere Geschäfte (wenigstens drey) unter denselben Hauptbedingungen geschlossen, und durch andere, bedeutend abweichende, zu ders selben Zeit nicht unterbrochen worden sind. Erst dann kann ser Jurist einen wahren, börsemäßigen Cours erblicken, nicht aber, wo Alles in Wallung gerathen ist, und im Grunde gar kein Cours existirt, wovon der §. 26. ein Bepspiel ansührt.

Der Cours hängt von den verschiedenartigften Berhalte niffen ab ; Ffaft Alles, mas wir in der Sandelswelt überfigunt einwirkend erblicken, hat auf ihn Einfluß. Bur den Geschäfts: mann ift es Sauptfache, den Grunden feiner Erhöhung und Erniedrigung mit scharfem Auge nachzuforschen, ohne fich, wie jo mancher oberflächliche Speculant es zu thun pflegt, mit der blogen Ginficht diefes und jenes Courszettels, oder ber Autorität größerer Sandelshäufer, ju begnügen. Oft: mals ift freplich die Stellung eines Courfes fehr unverhofft, und rein zufällig in jedem Betrachte, fo daß auch nicht die geringfte Wahrscheinlichfeitsberechnung gutrifft. Die Papier: speculationen find darum auf der einen Seite wohl leicht fehr einträglich, auf der anderen aber auch fehr gefährlich. Ber: gleicht man die Courszettel der letten 6 bis 7 Sahre, fo fann man das Gefahrvolle der Papierspeculationen, wie auch die Möglichkeit, fehr reich zu werden, deutlich erkennen; fo fan: den 3. B. fruberfin v. Bethmanniche Obligationen, in

¹⁾ Die l. 1. C. quae sit longa consuet. (8. 53.) fagt: praeses provinciae probatis his, quae in oppido frequenter in eodem controversiarum genere servata sunt, causa cognita statuet etc., und l. 3. ibid. leges quoque ipsas antiquitus probata et servata tenaciter consuetudo imitatur et retinet. Bergleiche noch Glück a. a. D. Bd. I. §. 86. Mro. 2, und Klöper Nevis. d. Theorie v. Gewohnb. A. § 32.